



Satzung des Vereins „Freunde und Förderer des Gymnasiums Engelsdorf e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Gymnasiums Engelsdorf e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Engelsdorf.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein hat den Zweck, die Schule in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben auf der Basis der Gemeinnützigkeit im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung zu unterstützen.
- (4) Er ermöglicht durch Geld- und Sachspenden die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus und die Durchführung von Maßnahmen - auch solche kultureller Art -, die im Aufgabenbereich eines modernen Gymnasiums förderungswürdig sind.

§ 4 Leistungen des Vereins

- (1) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können als Mitglieder angehören:
Natürliche Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr, juristische Personen oder Personenvereinigungen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Sie wird wirksam, wenn der Vorstand die Annahme nicht

innerhalb von vier Wochen schriftlich ablehnt. Im Falle einer Ablehnung bedarf dies keiner Begründung.

- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und der Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch Austritt am Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
 - durch Ausschluß.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder wegen Beitragsrückstand von 3 Monaten. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 6 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich aus den Beiträgen der Mitglieder, Spenden und Zuschüssen.
- (2) Die Mindestbeitragssätze für Mitglieder setzt die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung fest. Die Zahlung erfolgt halbjährlich im voraus bis jeweils zum 10. Januar sowie 10 Juli. Der Beitrag ist erstmals im Beitrittsmonat zu entrichten.
- (3) Der Beitrag für Mitglieder, die über kein selbständiges Einkommen verfügen, kann durch den Vorstand ermäßigt werden.
- (4) Minderjährige Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) seinem Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem stellvertretenden Schriftführer
 - e) dem Kassenführer
- (2) Vorstand im Sinne des Paragraph 26 BGB sind
 - a) der Vorsitzende
 - b) der Stellvertreter.Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er verfolgt insbesondere die Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung

- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
- (2) Der Kassenführer verwaltet die Vereinskasse. Er führt über Einnahmen und Ausgaben Buch und erstattet der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechenschaftsbericht.
- (3) Der Vorstand für die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 24 Monaten vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur natürliche Personen, die Vereinsmitglieder sind.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied kann, wenn dafür besondere Gründe vorliegen, vor Ablauf von 24 Monate durch 2/3 Beschluss der Mitgliederversammlung abgerufen werden.

§ 11 Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in vereinsöffentlichen Sitzungen, die von dem Vorsitzenden, bzw. seinem Stellvertreter, schriftlich oder telefonisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wobei eine Einladungsfrist von 3 Werktagen einzuhalten ist.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bzw. der Stellvertreter.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes und der Vorsitzende oder der Stellvertreter anwesend sind.
- (4) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (5) Von der Sitzung ist ein Beschlußprotokoll anzufertigen, das der Sitzungsleiter gegenzeichnet. Das Protokoll ist allen Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.
- (6) Der Vorstandsbeschuß kann auch auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden.
- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Kassenführers und der Rechnungsprüfer
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des Vorstandes
 - d) die Entscheidungen über den Ausschluß von Mitgliedern aus dem Förderverein
 - e) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern für die Dauer von 2 Jahren
- (3) Solange die Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer nicht stattgefunden hat, werden die Geschäfte von den bisherigen Vorstand und Rechnungsprüfern weitergeführt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn dies von mindestens 4 Mitgliedern des Vorstandes oder einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (6) Die Protokolle sind von 2 Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung muß ausdrücklich zu diesem Zwecke schriftlich einberufen worden sein.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zwecke einberufen wurde. Es müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
- (2) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für Erziehungs- und Bildungszwecke zu verwenden hat.

Engelsdorf, den 02.05.1995 (Originalfassung)
geänderte Satzung i.d.F. vom 08.02.2017